



EINBLICK in

die Kontrolle der
familiären Situation und
des Wohnorts

Um Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu haben, müssen Sie unter anderem unfreiwillig arbeitslos sein, in Belgien wohnen und keine Berufstätigkeit ausüben oder andere Einkommen erzielen, die mit dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht vereinbar sind.

Die Höhe Ihrer Arbeitslosenunterstützung ist abhängig von Ihrer familiären Situation.

Ihr Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung und die Leistungshöhe werden auf der Grundlage der Erklärungen, die Sie zum Zeitpunkt des Leistungsantrages abgeben, festgelegt.

In vorliegender Informationsbroschüre finden Sie nähere Auskünfte über den Besuch, den ein Sozialkontrolleur bei Ihnen zuhause abstatten kann, um Ihre Erklärungen zu überprüfen.

Worauf zielen Hausbesuche ab?

Wenn ein Sozialinspektor sich bei Ihnen zuhause vorstellt, kann damit überprüft werden sollen, ob Ihre familiäre Situation oder Ihre Adresse, der entspricht, die Sie zum Zeitpunkt Ihres Leistungsantrages oder später mitgeteilt haben. Ein Hausbesuch kann es auch bezwecken, nachzuprüfen, dass Sie keine nichtgemeldete oder verbotene Tätigkeit ausüben. Im Besonderen wird die Tätigkeit auf Ihre Vereinbarkeit mit dem Leistungsbezug geprüft. Ziel ist es dabei immer, dass Sie als Leistungsempfänger den Betrag erhalten, der Ihnen zusteht: nicht mehr und auch nicht weniger.

Wann werden Hausbesuche abgestattet?

Allein vereidigte Sozialinspektoren sind dazu befugt, Hausbesuche abzustatten, und zwar nur wenn solche Besuche sich als nötig erweisen, um die Erklärungen der Sozialversicherten zu kontrollieren. Hausbesuche werden nicht unbedingt angekündigt. Normalerweise, finden Hausbesuche tagsüber oder abends statt. Auf Ersuchen der Justiz können Sie auch nachts stattfinden.



Wie verlaufen Hausbesuche?

Hausbesuche verlaufen folgendermaßen:

- Der Sozialinspektor schellt bei Ihnen an der Haustür und zeigt Ihnen seine Dienstkarte.
- Er erklärt Ihnen, warum er den Hausbesuch abstattet und stellt Ihnen ein paar Fragen.
- Wenn Sie alle Fragen des Sozialinspektors vor der Haustür beantworten und ihm alle erfordernten Unterlagen zeigen, kann der Inspektor den Hausbesuch eventuell abschließen, ohne Sie darum gebeten zu haben, Ihre Wohnung zu betreten.
- Sollte der Sozialinspektor der Meinung sein, dass er Ihre Wohnung betreten muss, wird er Sie um Erlaubnis bitten. Diese Erlaubnis muss obligatorisch schriftlich erfolgen. Hierzu wird der Sozialinspektor Ihnen ein Formular zu Unterschrift vorlegen. Sie können ihm eine unbegrenzte oder begrenzte Erlaubnis erteilen (d.h. eine Erlaubnis, die sich beispielsweise auf bestimmte Räume beschränkt). Sie können dem Sozialinspektor den Zutritt zu Ihrer Wohnung auch verbieten.
- Der Sozialinspektor darf Ihre Wohnung erst betreten, nachdem Sie es ihm erlaubt haben.
- Der Sozialinspektor wird schauen, wie die Räume ausgestattet sind – ob es eine oder mehrere Küchen und Badezimmer gibt, ob Nebenräume oder -gebäude vorhanden sind ... – und ob auch andere Personen die Wohnung bewohnen.
- Der Sozialinspektor darf auf keinen Fall ohne Ihre Erlaubnis Türen, Schränke oder Schubladen öffnen.

Was müssen Sie tun?

Sie beantworten die gestellten Fragen und legen dem Sozialinspektor die verlangten Unterlagen vor.

Z.B.: Personalausweis, Mietvertrag, Wasser-, Gas-, Strom- und Internetverbrauchsrechnungen, ...

Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, an der Untersuchung mitzuwirken. Die Leistungsbewilligung und Leistungshöhe hängen von Ihrer familiären Situation und von der Ausübung oder nicht einer erlaubten Tätigkeit ab.

Das LfA kann überprüfen, ob Ihre Erklärungen richtig und vollständig sind. Zu diesem Zweck kann es unter anderem:

- die relevanten Datenbanken einsehen;
- sich an die Gemeindeverwaltung wenden;
- Sie darum bitten, nähere Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Unterlagen nachzureichen;
- die Kontrolldienste damit beauftragen, einen Hausbesuch bei Ihnen abzustatten.

Äußerst wichtig ist, dass Sie durch Vermittlung Ihrer Zahlstelle dem LfA jede Änderung in Ihrer persönlichen und familiären Situation und die Aufnahme jeder Tätigkeit systematisch – auch unaufgefordert – melden. Solche Änderungen müssen Sie möglichst zeitnah und ausführlich melden. Wenn Sie Ihre Adresse ändern, müssen Sie Ihre Adressenänderung auch sofort bei der Gemeinde anzeigen. Nur so vermeiden Sie Unannehmlichkeiten.

Was passiert, wenn Sie auf die Fragen des Sozialinspektors nicht antworten möchten, oder wenn Sie ihm verbieten, Ihre Wohnung zu betreten?

Sie haben das Recht, auf die Fragen des Sozialinspektors nicht zu antworten und Ihm den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu verbieten. Der Inspektor wird seine Untersuchung dann auf der Grundlage der Angaben, die ihm vorliegen, abschließen.

Wenn der Sozialinspektor es für nötig hält, kann er die Polizei darum ersuchen, eine Hausuntersuchung vorzunehmen. In besonderen Fällen, kann er beim Untersuchungsrichter eine Genehmigung einholen, um eine Haussuchung (= obligatorischer Hausbesuch) durchzuführen.

Was passiert nach dem Hausbesuch?

Im Anschluss an den Hausbesuch wird in Ihrer Akte eine positive oder eine negative Entscheidung getroffen.

Unter positive Entscheidung ist zu verstehen, dass das Verfahren eingestellt wird.

Eine negative Entscheidung bedeutet, dass man Ihnen ein Schreiben schicken wird, um Ihnen mitzuteilen, dass man Sie für einen bestimmten Zeitraum vom Leistungsbezug ausschließen wird, oder dass Sie einen zu hohen Leistungsbetrag erhalten haben und Sie deswegen die zu viel erhaltenen Beträge erstatten werden müssen. Bevor es eine negative Entscheidung trifft, wird das LfA Ihnen noch die Gelegenheit geben, während einer Anhörung oder schriftlich Ihre Argumente vorzubringen.

Sollte das LfA erachten, dass Sie mit betrügerischer Absicht gehandelt haben, kann der Justiz ein Protokoll geschickt werden. Die Justiz beurteilt dann, welche Folge dem Protokoll zu leisten ist.

Kurzum

- Melden Sie jede Änderung in ihrer persönlichen oder familiären Situation und jede Nebentätigkeit möglichst schnell und ausführlich.
- Zweck eines Hausbesuchs ist es zu überprüfen, ob Ihre eigenen Erklärungen richtig und vollständig sind.
- Ihre Wohnung darf im Rahmen eines Hausbesuchs nicht ohne Ihre schriftliche Zustimmung betreten werden.
- Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, an der Untersuchung mitzuwirken.
- Im Anschluss an den Hausbesuch wird in Ihrer Akte eine positive oder eine negative Entscheidung getroffen.

Das LfA in Ihrer Nähe

Das LfA unterhält **30 Büros**, die im ganzen Land verteilt sind.

Um das Büro zu finden, das für Sie zuständig ist, gehen Sie online auf **www.lfa.be**.